OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651667/2/MS/KJO

Datum:
Linz, 18. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der D K, E, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.01.2020 GZ: 2-VA-5700-04-2020, mit dem eine Nachschulung und eine neuerliche Probezeit angeordnet wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020, GZ: 2-VA-5700-04-2020, wurde angeordnet, dass sich Frau D K (im Folgenden Beschwerdeführerin) binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert binnen zwei Wochen ab Zustellung des nunmehr bekämpften Bescheides ihren Führerschein bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, abzuliefern und zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen.

Die belangte Behörde begründete unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen damit, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Probezeit (§ 4 Abs. 1 FSG) am 23. September 2019 um 07:07 Uhr in Wels, auf der Roseggerstraße bei der Kreuzung Stelzhamerstraße in Fahrtrichtung Norden, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet hat, indem sie das Fahrzeug nicht an der Haltelinie angehalten hat sondern weiterfuhr. Überdies wurde sie für diese Tat mit Straferkenntnis vom 25. November 2019 (Rechtskraft mit 28. Dezember 2019), GZ: VStV/919301741465/2019 der belangten Behörde rechtskräftig bestraft, und stellt die genannte Überschreitung einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 3 FSG dar.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 16. Jänner 2020 durch Hinterlegung zugestellt. Mit undatierter Eingabe hat die Beschwerdeführerin gegen diesen Bescheid eine als Stellungnahme bezeichnete Beschwerde erhoben. Diese langte am 27. Jänner 2020 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels ein. Die Beschwerde wurde somit rechtzeitig erhoben.

Begründend gibt die Beschwerdeführerin, welche sich sehr einsichtig zeigt, an, dass sie nie Alkohol trinke, wenn sie Auto fährt, noch nie Drogen probiert habe und nie zu schnell fahre, weshalb die Strafe gemildert werden solle. Weiters wird ausgeführt, dass sie nicht gewusst habe, dass es in Österreich eine Probezeit gebe und, dass es in Ungarn keine derartige Regelung gibt. Überdies sei ihr erinnerlich, dass sie bei Gelb in die Kreuzung eingefahren ist und nicht bei Rot. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation und den mangelnden Deutschkenntnissen (die für den Besuch der Nachschulung erforderlich wären) wird daher um Milderung der Strafe gebeten.

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorent-

scheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und die Beschwerdeführerin keine Verhandlung beantragt hat.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Die belangte Behörde sprach mit Strafverfügung vom 22. Oktober 2019 aus, das die Beschwerdeführerin am 23. September 2019 um 07:07 Uhr in Wels bei der Roseggerstraße Kreuzung Stelzhamerstraße in Richtung Norden das Rotlicht einer Verkehrsanlage nicht beachtet und trotz sichtbar auf der Fahrbahn angebrachter Haltelinie nicht angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist.
Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automations-unterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO 1960- Rotlichtüberwachungskamera.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist Einspruch, und bat aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Situation um Milderung der Strafe.
Dem Einspruch der Beschwerdeführerin vom 07. November 2019 wurde Folge gegeben und mit Straferkenntnis vom 25. November 2019 die Strafe von EUR 200,00 auf gesamt EUR 100,00 herabgesetzt. Gegen dieses Straferkenntnis wurde keine Beschwerde erhoben und erwuchs dieses mit 28. Dezember 2019 in Rechtskraft.

Mit Bescheid vom 13. Jänner 2020 ordnete die belangte Behörde eine Nachschulung an. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mittels undatiertem Schreiben eingelangt bei der belangten Behörde am 27. Jänner 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde und bat um Milderung der Strafe.

Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem Führerscheinregister.

Die Setzung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 FSG ergibt sich aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. November 2019.

Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 2 FSG gelten die Bestimmungen über den Probeführerschein auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen. Die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

Entsprechend § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt. Beschwerden gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Im Sinne des § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß im Sinne des Abs. 3 Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen).

Die Beschwerdeführerin hat am 23. September 2019 eine Übertretung gemäß § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO begangen, indem sie in Wels bei der Roseggerstraße Kreuzung Stelzhamerstraße in Richtung Norden das Rotlicht einer Verkehrsanlage nicht beachtet und trotz sichtbar auf der Fahrbahn angebrachter Haltelinie nicht angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Dies stellt schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Ziffer 1 lit. f FSG dar.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde die Beschwerdeführerin rechtskräftig mit Geldstrafe bestraft.

Der Führerschein der Beschwerdeführerin wurde am 24. Oktober 2017 in Ungarn (Belügyminiszterium) ausgestellt und verlegte die Beschwerdeführerin in weiterer Folge ihren Wohnsitz im März 2019 nach Österreich. Es finden daher die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 FSG über den Probeführerschein Anwendung, und wurde somit auch der Verstoß innerhalb der Probezeit begangen.

Für die belangte Behörde bestand daher zwingend die Verpflichtung unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und ist daher die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen.
Eine Nachsicht von der Anordnung einer Nachschulung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß